

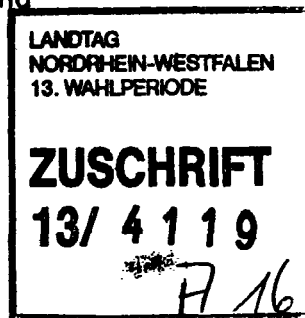


**Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.**

- beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband - überparteilich -

Herrn Wolfgang Kubitzky  
Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
Telefax-Nr.0211/ 884-3002

6. Juli 2004



Betr.: Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags  
NRW am 9. Juli 2004 zum Schulgesetz

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

als Anlage übersenden wir die mit der Einladung zur Anhörung erbetene schriftliche  
Stellungnahme des Elternvereins NRW zum Entwurf eines Schulgesetzes

Mit freundlichen Grüßen

(Walburga Stürmer)  
Landesvorsitzende



**Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.**

- beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband – überparteilich -

## **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 05.05.2004**

Der Elternverein NRW hat die Initiative begrüßt, sieben Schulgesetze und zwei Verordnungen in einem einheitlichen, kürzeren Regelwerk zusammenzufassen. Ein einheitliches Gesetz wird vielen in Schule Verantwortlichen sowie Eltern, Schülern und Schülerinnen den Umgang mit den Vorschriften erleichtern. Es bringt jedoch nicht nur hilfreiche Kürzungen! Vielmehr wird die Chance genutzt, wichtige Vorschriften wegzulassen und umstrittene Neuerungen gesetzlich festzuklopfen oder anzubahnen. Zufrieden haben wir zur Kenntnis genommen, daß das Schulministerium seinen Entwurf überarbeitet und auch etlichen Einwendungen entsprochen hat, die wir in unserer Stellungnahme vom 18.12.2003 äußerten. Wir bitten um Verständnis, daß wir auf diese Fälle ebenso wenig eingehen wie auf die von uns gutgeheißenen Regelungen. Wir beschränken diese Stellungnahme auf die Vorschriften, zu denen wir gewichtige Beanstandungen vorzubringen haben.

**Zu den Vorschriften im einzelnen:**

### **§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule**

Als Grundlage für die Bildung werden in Absatz 1 nur Grundgesetz und Landesverfassung genannt. In § 1 SchOG wurden "das abendländische Kulturgut und das deutsche Bildungserbe" aufgeführt, dazu die "lebendige Beziehung zur wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit". Wir fordern, diese Aussagen aus § 1 Abs. 3 SchOG in das neue SchulG aufzunehmen. Mit dem Zusammenwachsen von Europa gewinnt "das abendländische Kulturgut" eine neue Bedeutung. Denn es ist die gemeinsame Basis und erleichtert den Aufbau des Miteinanders in Europa. Zugleich bedarf es der Vermittlung des "deutschen Bildungserbes", um der eigenen Identität Halt zu geben. Wir müssen den jungen Menschen ersparen, von Ausländern beschämt zu werden, die beispielsweise Goethe-Worte zitieren, die in unseren Schulen nie vorkamen. Und warum fehlt im neuen Gesetz bei den Prinzipien für die schulische Bildung die "lebendige Beziehung zur wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit", wenn Berufswahlvorbereitung und Ökonomische Bildung selbstverständlich für alle weiterführenden Schulen sind oder werden?

Bei der Aufzählung einzelner Schulziele findet sich unter Nr. 5: "die grundlegenden Normen des Grundgesetzes zu verstehen und für die Demokratie einzutreten". Dies sehen wir als nicht ausreichend an. Es muß Aufgabe der Politischen Bildung sein, die an die Stelle der in der Landesverfassung vorgesehenen Staatsbürgerkunde und staatsbürgerlichen Erziehung (Art.11)

getreten ist, zu einer **B e j a h u n g** der grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu führen, nicht nur zu deren Verstehen. Auch "für die Demokratie einzutreten" ist als Ziel zu kurz gegriffen. Es muß um die Verfassungsgrundsätze des Sozialen und des Rechtes erweitert werden.

Bisher war unmißverständlich in § 35 ASchO das Gebot der Unparteilichkeit der Schule verankert. In Abs. 5 wird nun nur von Schulleitung und Lehrkräften unparteiliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben verlangt. Dieses Gebot muß weiterhin für alle Organe der Schule und alle Schulveranstaltungen gelten und entsprechend in diesem Gesetz festgeschrieben werden. Wir fordern, daß die Aussagen von § 35 Abs. 1 bis 3 ASchO den geplanten Abs. 5 ersetzen.

### **§ 3 Selbstständigkeit, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

Abs. 1 räumt der Einzelschule eine zu weite Selbstständigkeit ein. Vorgesehen wird, daß nur die Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Rahmen für Unterricht, Erziehung und Schulleben setzen sollen. Bei der Diskussion um Autonomie von Schule ist eine solch große Selbstständigkeit von Verfassungsjuristen aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt worden. Daran hat sich seither nichts geändert. Der Staat kann seine Verantwortung für das Schulwesen nicht in der vorgesehenen Weise auf die Schulen delegieren. Für den Unterricht an den öffentlichen Schulen müssen eindeutig auch die Richtlinien und Lehrpläne an dieser Stelle genannt werden und verbindliche Vorgaben setzen. Nur auf diese Weise lassen sich für alle Schüler und Schülerinnen in NRW vergleichbare Bildungschancen gewährleisten.

### **§ 4 Zusammenarbeit von Schulen**

Die vorgesehene "Abstimmung zwischen den Schulformen über die Bildungsgänge" ist zu beanstanden. Sie führt zu einer Verwischung der Bildungsgänge. Hauptschule, Realschule und Gymnasium bieten je unterschiedliche Bildungsgänge zu vorrangig je unterschiedlichen Abschlüssen. Die Gesamtschule hält die Bildungsgänge bewußt offen. Die Vergabe aller Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I von den Schulen aller Schulformen stellen wir nicht in Frage. Dennoch darf diese Hilfe zur Durchlässigkeit nicht die grundsätzlich verschiedenen Bildungsgänge vereinheitlichen. Daher muß auch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen und der Austausch von Lehrern und Lehrerinnen auf Ausnahmen und Notfälle beschränkt werden.

### **§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

Eine "Öffnung von Schule" in das Umfeld hat es in beschränktem Maß immer gegeben - vor dem Erlaß des Rahmenkonzepts und von Fördererichtlinien. Das Gesetz ordnet nunmehr das Zusammenwirken mit dem Umfeld ohne Wenn und Aber an. Wir halten eine solche Anordnung für verfehlt. Die Verschiedenartigkeit des Umfeldes der Schulen und dessen unterschiedliche Größe verwehren eine generelle Verpflichtung. Es gibt Umfeldler, die Bildung eher verhindern als fördern. Außerdem besteht die Gefahr, daß das Gebot der Unparteilichkeit verletzt wird, dem eine hohe Bedeutung zukommt.

Abs. 2 bedarf dringend der Ergänzung dahingehend, daß bei der Zusammenarbeit "mit Trägern der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern", die ein Mitein-

ander "auf gleicher Augenhöhe" einfordern, die Freiwilligkeit der Teilnahme und das Entscheidungsrecht der Eltern bzw. der jungen Menschen gewährleistet werden. Es darf niemand gegen seinen Willen im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages öffentlicher Schulen in Maßnahmen gezwungen werden, die ihn religiöser, weltanschaulicher, politischer oder gesellschaftlicher Indoktrinierung aussetzen.

#### **§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen**

Das Schulrechtsänderungsgesetz hat das Auslaufen der Schulkindergärten festgelegt. Erfahrungen mit dem Fehlen dieser bisher einzigen vorschulischen Einrichtung in NRW liegen nicht vor. Wir schließen uns den Zweifeln von Sachverständigen an und meinen, daß nicht schulfähige Kinder in der geplanten Schuleingangsphase nicht ausreichend gefördert werden können. Das Gesetz sollte einen Weg zur Weiterführungen der Schulkindergärten offenlassen. Wir haben bei früheren Beratungen vorgetragen, daß wir in vorschulischen Sprachkursen eine staatliche Aufgabe sehen. Sprachfähigkeit zu erreichen, ist mit schulischen Zielen eng verknüpft und ist keine Bringschuld der Eltern. Deswegen sollten diese Kurse den Grundschulen angegliedert werden. Im Schulgesetz sollte verankert werden, daß zur Primarstufe auch vorschulische Maßnahmen gehören.

#### **§ 11 Grundschule**

Entsprechend unseren früheren Stellungnahmen fordern wir, obwohl wir für Eltern sprechen, eine Einschränkung des Rechts der Eltern auf freie Wahl der Schulform der weiterführenden Schule. Dem Wohl des Kindes gebührt der Vorrang. Aus subjektiver, verständlicher Betroffenheit nehmen Eltern häufig zu wenig Rücksicht auf die Lernmöglichkeiten ihres Kindes. Die Last der falschen Schulformwahl trägt überwiegend das Kind. Wenn Eltern von der meistens zutreffenden Schulformempfehlung der Grundschule abweichen wollen, sollte eine Aufnahmeprüfung oder ein vorgezogener, mindestens einwöchiger Probeunterricht an der gewählten Schule vorgesehen werden, um die Entscheidung sicherer zu machen. Vielen Kindern kann auf diese Weise die lange Zeit der Erprobungsstufe in einer ungeeigneten Schule und ein neuer Schulwechsel erspart werden. Eine entsprechende Regelung ist als Abs.5 in § 11 einzufügen.

#### **§ 12 Sekundarstufe I**

Die Fassung dieser Vorschrift bildet nicht das bestehende gegliederte Schulwesen in NRW ab. Hauptschule, Realschule und Gymnasium vermitteln zwar allen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Grundbildung, aber nicht eine "gemeinsame Grundbildung", wie § 12 aussagt. Die Erprobungsstufe in NRW ist gerade keine gemeinsame Beschulung aller Begabungen, sondern eine Erprobung von Lernmöglichkeiten in Schulformen mit unterschiedlichen Bildungsgängen. Für die verschiedenen Schulformen sind deren "besondere" - so noch der Entwurf des Schulministeriums - Zielsetzungen von Bedeutung. Zur Klarstellung sollten an dieser Stelle die besonderen Zielsetzungen charakterisiert werden.

Die Aussage in Absatz 2, die Bildungsgänge der Sekundarstufe I endeten mit Abschlüssen, ist unvollständig. Im Gymnasium endet im Regelfall die Sekundarstufe I mit der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. Diese Versetzung muß eine weitergehende Qualifikation bescheinigen als der mittlere Abschluß und diesen deshalb einschließen.

Die in Absatz 3 beschriebene Prüfung für den mittleren Abschluß kann im Gymnasium nur die Schülerinnen und Schüler betreffen, die die Schule verlassen. Dies ist klarzustellen.

#### **§ 14 Hauptschule**

Zu ergänzen ist Abs. 2 um die Festlegung, daß im 10. Schuljahr für diejenigen Schüler, die voraussichtlich den mittleren Abschluß erwerben können, in der Regel gesonderte Klassen eingerichtet werden. In Hinblick auf die neu einzuführenden Bildungsstandards für den mittleren Abschluß und teilzentrale Abschlußprüfungen erscheint es uns unabdingbar, daß die dazu befähigten Hauptschüler eine gezielte Vorbereitung erhalten.

#### **§ 16 Gymnasium**

In Absatz 3 wird das Ende der Klasse 10 behandelt. Hier gehört an die erste Stelle die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe als die Regelform im gymnasialen Bildungsgang. Erst an zweiter Stelle folgt die Vergabe des mittleren Bildungsabschlusses, der im wesentlichen für diejenigen Schülerinnen und Schüler Bedeutung hat, die den gymnasialen Bildungsgang abbrechen. Die umgekehrte Anordnung vermittelt ein falsches Bild des Gymnasiums.

#### **§ 17 Gesamtschule**

Im Gesetzentwurf des Schulministeriums hieß es, daß die Gesamtschule "in der Regel" die Klassen 5-10 und die Jahrgangsstufen 11-13 umfaßt. In der jetzigen Fassung der Vorschrift fehlt die Einschränkung "in der Regel". Wir geben zu bedenken, diese Einschränkung wieder aufzunehmen, um Schulträgern bei rückläufigen Schülerzahlen für die gymnasiale Oberstufe eine größere Entscheidungsfreiheit einzuräumen.

#### **§ 18 Gymnasiale Oberstufe**

Die Formulierung ist gegenüber dem Entwurf des Schulministeriums neu. Wir halten nicht für gut, daß in der Qualifikationsphase "verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer einander zugeordnet" werden sollen. Diese Aussage läßt verschiedene Auslegungen zu, auch diejenige einer Zuordnung bereits im Schulprogramm. Dies schafft in der Schulpraxis unerträgliche Zwänge. Die gemeinsame Grundbildung wird durch die Festlegung von Pflichtbindungen gewährleistet. "Eine individuelle und vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen" sollte als Ziel festgeschrieben, aber nicht durch ein generelles Zuordnungsgebot erschwert werden.

#### **§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung**

In Abs. 7 ist die Voraussetzung für den Gemeinsamen Unterricht (GU), daß "die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist", durch Einfügen eines "ausreichend" zu verdeutlichen. Nur bei entsprechender Ausstattung kann die Förderung behinderter Kinder im GU der Förderung in einer für sie speziellen Sonderschule gleichkommen. Aus diesem Grund fordern wir

eine weitere Ergänzung: "Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vor Beginn jedes Schuljahres für die Neuaufnahmen erneut zu prüfen."

In Abs. 8 sollte die Befugnis, integrative Lerngruppen zu bilden, eingeschränkt werden. Mit jungen Menschen, denen es nicht gelingen kann, zielgleich mit ihren Mitschülern zu lernen, sollten integrative Lerngruppen an Schulen der Sekundarstufe I nicht gebildet werden. Der gezielten Förderung der möglichen Fähigkeiten, die in speziellen Sonderschulen besser gelingt, sollte der Vorrang vor einer schulischen Integration eingeräumt werden. Die anzustrebende gesellschaftliche Integration und die Förderung sozialen Verhaltens auch der gesunden Schülerinnen und Schüler ist auf andere Weise (z.B. durch gemeinsame Projekte, Feiern, Ausflüge) herbeizuführen.

### **§ 25 Schulversuche**

Wir fordern, daß Schulversuche grundsätzlich wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden müssen. Die Vorschrift ist entsprechend zu ergänzen.

Wir fordern weiter festzulegen, daß die Einbeziehung einer Schule in einen Schulversuch der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf. Deren Beteiligung im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten beim Schulträger, also ein bloßes Recht zur Stellungnahme, reicht nicht, um die Belange von Schülern und Eltern sachgerecht zu berücksichtigen.

### **§ 28 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen**

Auch wenn die neuen Vorschriften dem Inhalt nach den bisherigen entsprechen, halten wir eine Änderung von Abs. 2 für geboten. Bei der Umwandlung von Bekenntnishauptschulen in Gemeinschaftshauptschulen genügen die Stimmen von einem Drittel der Erziehungsberechtigten zur Umwandlung. Diese Regelung ist undemokratisch. Da ohnehin gewährleistet sein muß, daß eine Gemeinschaftshauptschule in zumutbarer Weise erreichbar ist, besteht kein Grund für eine Bevorzugung der Eltern, die eine Gemeinschaftshauptschule wünschen. Unsere Forderung lautet deshalb, für die Umwandlung eine Entscheidung der Eltern der Mehrheit der Schüler und Schülerinnen zu verlangen.

### **§ 33 Sexualerziehung**

Zu begrüßen ist, daß der Gesetzentwurf gegenüber dem Entwurf des Schulministeriums die Informationspflicht der Schulen den Eltern gegenüber erweitert und auf die einzusetzenden Medien in der Sexualerziehung ausgedehnt hat.

Die darüber hinaus vorgenommenen Änderungen dieser Vorschrift lehnen wir ab. Im Entwurf des Schulministeriums entsprach die Formulierung von Absatz 1 der geltenden Regelung von § 1 Abs.5 SchOG, gegen die wir keine Einwendungen erhoben. Der vorliegende Gesetzentwurf weist demgegenüber entscheidende Neuerungen auf.

- Das bisherige Lernziel "sittlich begründeter Entscheidungen und Verhaltensweisen" wird ersetzt durch "in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln". Es kann nicht Aufgabe der Schule sein, junge Menschen zu unterstützen, "eigene", d.h. beliebige Wertvorstellungen zu entwickeln. Zu fordern bleibt eine Bindung der Wertvorstellungen an sittliche

### Maßstäbe.

- Während bisher angestrebt wird, "zu gleichberechtigter Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie ... zu befähigen", ist nun Lernziel die Vorbereitung auf eine "gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften". Die auf diese Weise vorgenommene Gleichstellung der Ehe mit anderen Partnerschaften widerspricht der im Grundgesetz festgelegten Verpflichtung des Staates, Ehe und Familie besonders zu schützen. In seiner Entscheidung zu den Lebenspartnerschaften hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hervorgehoben, daß das Lebenspartnerschaftsgesetz zulässig ist, weil es keine Gleichstellung mit der Ehe enthält.
- Schließlich setzt die neue Fassung die Förderung zu "Akzeptanz aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und ... Lebensweisen" an die Stelle des bisherigen Zieles der "Toleranz gegenüber anderen Lebensweisen". Hier wird dem Wortlaut nach die Haltung zu anderen Menschen in den Vordergrund geschoben. Es kann jedoch in der Vorschrift zur Sexualerziehung nur um sexuelles Verhalten gehen. Gemeint ist folglich mit Förderung der Akzeptanz die Bejahung jeder Art sexuellen Verhaltens. Mit dem bisherigen Lernziel "Toleranz gegenüber anderen Lebensweisen" schöpft die öffentliche Schule den Raum ihrer Erziehungsbefugnisse aus. Mit dem Ziel der "Akzeptanz" greift sie unzulässigerweise in die Persönlichkeitsrechte von jungen Menschen und die Erziehungsrechte der Eltern ein, die in erster Linie für die Sexualerziehung ihrer Kinder zuständig sind.

Wir sehen in der neuen Fassung von Absatz 1 des § 33 eine verfassungsrechtlich unzulässige Indoktrination. Daher fordern wir die Wiederherstellung der Fassung des schulministeriellen Entwurfes.

### § 35 Beginn der Schulpflicht

Wie im SchRÄG vorgesehen, können nach Abs. 3 Kinder nur noch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden, nicht mehr wegen fehlender Schulfähigkeit aus Gründen einer retardierten Entwicklung. Wir halten diese Einschränkung in der jetzigen Zeit für verfehlt. Es ist allgemein bekannt, daß eine Vielzahl von schulpflichtigen Kindern bei Schulbeginn noch nicht schulfähig ist. Es hilft diesen Kindern nicht, sie trotzdem einzuschulen. In unserer Stellungnahme zum SchRÄG haben wir diese Neuerung abgelehnt. Wir fordern deshalb, die Möglichkeit der Zurückstellung auf Kinder mit voraussichtlich mangelnder Schulfähigkeit zu erstrecken.

### § 36 Vorschulische Beratung und Förderung

Der Sprachtest bei der Anmeldung zur Grundschule sollte durch einen Test ergänzt werden, der die voraussichtliche Schulfähigkeit abzuschätzen erlaubt. Hier sollte den Schulen die Möglichkeit eingeräumt werden, gegebenenfalls die Kinder zum Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder zu verpflichten. Bei Mängeln in der Sprachkompetenz für Deutsch hingegen sollte die Schule nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet werden, den Kindern den Besuch vorschulischer Sprachkurse vorzuschreiben, soweit sie nicht bereits entsprechend gefördert werden. In der Stellungnahme zum SchRÄG haben wir ausgeführt, daß wir das Einrichten solcher Sprachkurse als eine Aufgabe des Staates ansehen, als eine staatliche, für die Kinder kostenfreie vorschulische Maßnahme. Schon gesagt ist, daß wir eine entsprechende Ergänzung von § 10 für nötig halten.

#### **44 Information und Beratung**

Abs. 4 ist zu eng gefaßt, wenn die Beratung der Eltern durch die Lehrer und Lehrerinnen auf Sprechstunden und Sprechtage beschränkt wird. Hinzuzufügen ist: "In dringenden Fällen ist kurzfristig eine zumindest telefonische Beratung zu ermöglichen". Schwerwiegende erzieherische Probleme bei Kindern und jüngeren Jugendlichen bedürfen sofortigen Handelns, wenn Abhilfe erreicht werden soll.

#### **§ 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen**

Wir halten für nötig, die jungen Menschen bei allem Verständnis für deren Drang nach freier Entfaltung rechtzeitig an das Einhalten von Pressegrenzen zu gewöhnen. Deshalb sollte das Schulgesetz Maßnahmen für die Fälle vorsehen, in denen die Grenzen der "Pressefreiheit" überschritten werden. Wir schlagen vor, Abs. 3 der Vorschrift zu ergänzen: "Werden die in Absatz 2 aufgeführten Grenzen nicht eingehalten, kann die Schulleitung die Verbreitung der Schülerzeitung untersagen und für die nächsten zwei Ausgaben die vorherige Vorlage des Manuskriptes verlangen".

#### **§ 49 Zeugnisse**

In der Gesellschaft besteht eine breite Mehrheit für Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten auf den Zeugnissen. Die generelle Entscheidung, ob solche Informationen in die Zeugnisse aufgenommen werden, sollte deshalb nicht - wie in Absatz 2 vorgesehen - in das Ermessen der einzelnen Versetzungskonferenz gestellt, sondern der Schulkonferenz zugewiesen werden. Ziffer 14 von § 65 (Aufgaben der Schulkonferenz) sollte entsprechend erweitert werden.

#### **§ 50 Versetzung**

In den Regelungen fehlt die bisherige Erlaubnis, freiwillig ein Schuljahr zu wiederholen. Wir sehen eine solche Möglichkeit als nötig an, um die Bewältigung von Sondersituationen wie Krankheit, familiäre Konflikte, Ortswechsel zu erleichtern.

#### **§ 56 Druckschriften, Plakate**

Die vorgenommene Straffung geht zu Lasten der anerkannten Elternverbände. Nach der bisherigen Regelung dürfen deren Druckschriften "unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verteilt werden, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Über das Verfahren entscheidet die Schulkonferenz" (§ 48 Abs.2 ASchO). Entschieden wird danach nicht über das Ob der Verteilung, sondern nur über das Wie. Wir fordern die Aufnahme dieser Regelung in § 56 des Schulgesetzes. § 65 (Aufgaben der Schulkonferenz) wäre entsprechend zu ergänzen.

#### **§ 72 Schulpflegschaft**

Wir vermissen, daß auch stellvertretende Klassenpflegschaftsvorsitzende in die Leitung der Schulpflegschaft gewählt und damit stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft werden



können. Diese Regelung hat sich in der Praxis sehr bewährt, weil sie eine Teilung der Aufgaben für die Klasse und für die Schule ermöglicht. Die zunehmende Berufstätigkeit von Müttern läßt die Bedeutung einer solchen Regelung sogar noch ansteigen. Wir fordern eine entsprechende Ergänzung von Abs. 1.

### **§ 82 Geordneter Schulbetrieb, Mindestzügigkeit**

Die Verpflichtung, Gymnasien müssen bei der Errichtung mindestens dreizügig gegliedert sein, bedeutet eine Schlechterstellung von Gymnasien, die einer schlüssigen Begründung entbehrt. Die aus der BIJU-Studie ablesbaren Fördererfolge von Gymnasien sprechen deutlich gegen eine Verschärfung der Errichtungsbedingungen. Um einer besseren Bildung der jungen Menschen willen sollte die Neugründung, wenn schon nicht erleichtert, so doch nicht erschwert werden. Die für die Fortführung von Gymnasien ausreichende Zweizügigkeit muß auch für die Errichtung gelten.

### **§ 86 Schulaufsicht**

In Abs. 3 wird deutlich das Unterstützen und Fördern als Aufgabe der Schulaufsicht herausgestellt und zugleich auf die gebotene Beachtung der Eigenverantwortung der einzelnen Schule hingewiesen. Daneben erscheint jedoch nötig aufzuzeigen, daß auch, besonders wegen der vermehrten Eigenverantwortung der Schulen, die Aufgabe der Aufsicht ernstzunehmen ist. Nur regelmäßige Kontrolle kann die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der pädagogischen Regelungen in Richtlinien und Lehrplänen in allen Schulen zeitnah gewährleisten. Dies aber schuldet der Staat den Schülerinnen und Schülern in NRW! In der Vergangenheit haben wir bei unserer Arbeit immer wieder erlebt, daß die Schulaufsicht nicht einmal Beschwerden auf den Grund ging. Darum sollte die Vorschrift um einen Absatz ergänzt werden, etwa des Inhalts: "Die Schulaufsicht hat zur Sicherung der Qualität der schulischer Arbeit auch ihre Aufsichtsfunktion ernstzunehmen und Beschwerden nachzugehen."

Wir hoffen, daß unsere Einwendungen berücksichtigt werden.

45134 Essen, den 6. Juli 2004

Walburga Stürmer  
Landesvorsitzende